

Künstlernachlässe

**Kunstrechtstag
Art & Antique Austria 2018
14.11.2018**

RECHTSANWALT

HON. PROF. DR. LEONHARD REIS

3580 Horn

02982 | 2340

office@reis.at

Memento mori



'At the end of time, when I die, I don't want to leave any leftovers. And I don't want to be a leftover'

'Death means a lot of money, honey. Death can really make you look like a star'

—A. WARHOL

Was ist ein Künstlernachlass?



- Unter **Nachlass** (seit 1.1.2017 Verlassenschaft) versteht man **alle Vermögensrechte und Verbindlichkeiten** der Verstorbenen / des Verstorbenen, die im Wege der **Gesamtrechtsnachfolge** auf die Erbin / den Erben übergehen.
- **Sämtliche Vermögenswerte** – erbschaftssteuerfrei in Österreich
 - Allenfalls zur Absicherung des künstlerischen Nachlasses
- Künstlerischer Nachlass eines Künstlers ist daher Teil des gesamten Nachlasses.
 - Physische Produkte des künstlerischen Werkschaffens
 - Immaterielle Rechte
 - Dokumentation des Werkschaffens

Wer ist Erbe?



- **Erbe** wird jemand (eine natürliche oder juristische Person) entweder aufgrund der **gesetzlichen Erbfolge** oder aufgrund einer **letztwilligen Verfügung**.
- Grundsätzlich kann nach österreichischem Recht jeder selbst regeln, was nach ihrem oder seinem Tod mit seinem oder ihrem Vermögen zu geschehen hat (**Testierfreiheit**).
 - Erbvertrag oder Testament
- Für den Fall, dass der Verstorbene keine Regelung getroffen hat, tritt die **gesetzliche Erbfolge** in Kraft und weist das vererbte Vermögen dem Ehegatten und den nächsten Verwandten des Verstorbenen zu.
- Zwischen diesen beiden grundsätzlichen Systemen wird durch das Pflichtteilsrecht ein gewisser **Ausgleich** geschaffen.
 - Anspruch der Pflichtteilsberechtigten gegen die Erben auf Pflichtteil in Geld

Wer ist Legatar?



- Von einem **Legat** (Vermächtnis) spricht man, wenn jemand nur bestimmte **Sachen** aus der Verlassenschaft (etwa die Münzsammlung oder den künstlerischen Nachlass) erhalten soll.
- Der solcherart Bedachte ist der Legatar. Das Vermächtnis ist somit eine letztwillige Zuwendung ohne Hinterlassung eines Erbteils.
- Es handelt sich dabei um eine **Einzelrechtsnachfolge**.
- Das Legat kann durch Testament, Kodizill oder Erbvertrag eingesetzt werden.
 - Ein Kodizill ist eine einseitige, jederzeit widerrufliche letztwillige Verfügung, die keine Erbeinsetzung, jedoch andere Verfügungen enthält.

Der Erbe als Urheber



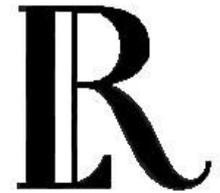
- **Vererblichkeit** des Urheberrechts (§ 23 UrhG)
- Charakteristische **Untrennbarkeit** der persönlichkeitsrechtlichen und vermögensrechtlichen Seite des Urheberrechts.
- Der / Die Rechtsnachfolger tritt / treten während der Schutzfrist von 70 Jahren **vollständig** in die **Rechtsposition** des verstorbenen Künstlers ein. Der Erbe gilt (rechtlich) als Urheber.
- Mehrere Erben: Es gelten die **Regelungen** der echten **Miturheberschaft** (§ 11 UrhG).
 - Das Urheberrecht steht den Rechtsnachfolgern zur gesamten Hand zu.
 - Jede Verwertung und Bearbeitung bedarf der (klagsweise durchzusetzenden) Zustimmung aller. Ein Verstoß führt zur Unwirksamkeit im Außenverhältnis.
 - Rechtsverletzungen können von jedem Rechtsnachfolger gesondert geltend gemacht werden.

Besondere Themen



- Umfassender **Eintritt** auch in die **Urheberpersönlichkeitsrechte**
 - Keine besondere Berücksichtigung des Schöpferwillens wie in Deutschland.
 - Vgl jedoch Italien, wo die Urheberpersönlichkeitsrechte nicht auf den Erben, sondern auf die nächsten Angehörigen übergehen (Art. 23 URG 1941).
- Letztwillige Verfügungen dürfen **geschlossene Verträge** nicht verletzen
 - Vgl das Aufführungsverbot von Thomas Bernhard
- (Urheberrechtliche) Zulässigkeit der **posthumer Werkvervielfältigung**
 - Transparenz im Kunstmarkt
 - Künstlerwille (in Österreich nicht beachtlich)
 - Henry Moore: Posthume Vervielfältigungen untersagt (bis auf die Güsse bei Noack/Berlin)
 - Auguste Rodin / Edgar Degas / Wilhelm Lehmbruck: Vermehrung des Werkbestands
- Ansprüche gegen **Verwertungsgesellschaften** (Folgerechtsansprüche)

Authentifizierung



- Rechtlich darf ein **Rechtsnachfolger** ein Werk authentifizieren.
- Risiko: Authentifiziertes / nicht authentifiziertes Werk entpuppt sich als echt / unecht.
- Haftung für die Authentifizierung als Sachverständiger nach § 1299 ABGB, wenn die Authentifizierung entgeltlich erfolgt (OGH 8Ob127/10z).
 - Für die Künstlertochter war es gängige Praxis, diverse Bilder, von denen sie glaubte, sie würden aus dem Nachlass ihres Vaters A. W. stammen, auf der Rückseite mit einem Nachlassstempel zu versehen und handschriftlich zu unterfertigen. Die Tochter stellte derartige Bestätigungen immer nach bestem Wissen und Gewissen aus. Sie bezog ihre Meinung aus ihrer Nähe zu ihrem Vater. Eine spezifische Ausbildung hatte sie nicht, sie war immer Hausfrau. Die Beklagte, die das Bild für echt hielt, erteilte freiwillig und unentgeltlich handschriftlich die folgende Bestätigung: „*Wunschgemäß bestätige ich Herrn [...] das mir vorgelegte Bild 'Begegnung' 21 x 23 cm von meinem Vater Prof. A. W. aus der Hand meines Vaters stammt.*“

Strategische Fragen



- *Was umfasst der Nachlass? Wie wird der Nachlass gesichert?*
- *Wie ist der Zustand des Nachlasses?*
- *In welchem kunsthistorischen Kontext steht der Nachlass ?*
- *Welche Struktur eignet sich für die Verwaltung?*
- *Wer ist Verwalter?*
- *Wie kann die Kooperation mit Museen, Wissenschaft, Kunstmarkt aussehen?*
- *Bedarf es eines Werkverzeichnisses?*
- *Wie sieht es mit der Authentifizierung der Werke aus?*
- *Wer finanziert die Nachlassverwaltung?*

Gestaltungsmöglichkeiten



- **Sinnvolle Nutzung der erbrechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten**
 - Fokussierung auf einen einzigen Rechtsnachfolger (entscheidungsbefugt, wenn auch mehrere wirtschaftlich Berechtigte)
 - Einsetzung eines Alleinerben durch Erbvertrag oder Testament
 - Einsetzung eines Vermächtnisnehmers (Legatars)
- Einsetzung eines Testamentsvollstreckers (?)
- Letztwillige Gestaltung zur Verwaltung
 - Externe Verwaltung (Museen, Galerien)
 - Privatstiftung
 - Gemeinnützige Stiftung
 - Sunset oder Eternity-Modell

Der Vorlass



- Zuwendung des künstlerischen Werkschaffens zu Lebzeiten
- Annahmebedürftigkeit
- Zivilrechtlich: Schenkung
- Keine Gesamtrechtsnachfolge
- Keine Übertragung von Urheberrechten unter Lebenden
- Urheberrechtliche Rechteeinräumung an den Empfänger notwendig



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**

RECHTSANWALT

HON. PROF. DR. LEONHARD REIS

3580 Horn

02982 | 2340

office@reis.at